

FÖRDERVEREIN

Tennisjugend TV Ensen-Westhoven e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Tennisjugend TV Ensen-Westhoven“. Der Verein führt den Zusatz „e.V.“ nach der Eintragung in das Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in 51149 Köln, Oberstr.122.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist einerseits die Pflege und Förderung des Tennissports im TV Ensen-Westhoven durch ideelle und finanzielle Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, im Folgenden Jugendliche genannt. Andererseits soll die gesellschaftspolitische Aufgabe des TV Ensen-Westhoven unterstützt werden, die Integration von Jugendlichen durch Sport zu fördern. Gefördert werden Maßnahmen von Breiten- und Leistungssport, d.h. im Wesentlichen Schul- und Leistungstennis.

(2) Insbesondere sollen Vereinsaktivitäten für Jugendliche des TV Ensen-Westhoven unterstützt werden. Hierzu gehören namentlich das Training, Ausflüge, Feiern, Tenniscamps, Turniere und andere Projekte.

(3) Ambitionierte jugendliche Tennisspieler, die über besonderes Talent verfügen, sollen mittels finanzieller Zuschüsse unterstützt werden, ihre Fähigkeiten mit Hilfe gut ausgebildeter Trainer weiterentwickeln zu können.

(4) Jugendliche in sozialen Notlagen (z.B. vorübergehende Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit der Eltern) sollen durch finanzielle Zuschüsse weiterhin Tennissport ausüben können.

(5) Insbesondere sollen finanzielle Zuschüsse Jugendlichen ermöglichen, auch in der Wintersaison Tennis spielen zu können.

(6) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Vereinszwecks entscheidet der Vorstand.

(7) Der Vorstand erstellt Kriterien für die Förderungswürdigkeit der Jugendlichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck der Jugendarbeit verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unberührt davon sind nachgewiesene Auslagen im Rahmen von Vorstandsbeschlüssen für die Zwecke des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Kosten können nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erstattet werden.

(5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 20 IV der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Hierbei soll vorsorglich die Einwilligung der Finanzbehörde eingeholt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im TV Ensen-Westhoven ist nicht erforderlich. Voraussetzung ist jedoch die Bereitschaft, den Förderverein durch Sach- oder Geldmittel zu unterstützen.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

(4) Der Beginn der Mitgliedschaft ist aufschiebend bedingt durch die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages bzw. erfolgreichen Einzug bei Abbuchungsermächtigung.

(5) Der Beitritt ist verbunden mit der Anerkennung der Satzung und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

(6) Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Das Mitglied kann wählen und gewählt werden. Wählbar ist, wer volljährig ist.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.

(3) Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 9).

§ 9 Beitrag

(1) Alle ordentlichen Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.

(2) Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Mindestbeitrag ist 25 €.

(3) Die Beiträge werden zum 31. März eines Jahres fällig. Bei Eintritt in den Verein wird der Beitrag sofort fällig. Die Beiträge werden per Einzugsermächtigung erhoben.

(4) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 11 ausgeschlossen werden.

(5) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 10 Austritt

Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Ausschluss

(1) Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Ausschließungsgründe sind insbesondere

a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane

b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins

c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung (§ 9 Abs. 4).

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(5) Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu: Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(6) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

a) Der Vorstand

b) Die Mitgliederversammlung

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB (Vorstand im engeren Sinne) besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Diese sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende, zugleich Schatzmeister.

(2) Der Vorstand kann durch weitere Personen ergänzt werden, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind (Vorstand im weiteren Sinne).

(3) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

(4) Der komplette Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 14 Vorstandssitzung

(1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe von Gründen verlangt. Dies geschieht auf einfachste Weise (schriftlich, mündlich, mittels Fernsprecher, Email).

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(3) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Im Verhinderungsfalle ist jedes andere Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt. Der Schatzmeister kann bis zu einem Betrag von 500 € alleine verfügen. Darüber hinaus gehende Beträge sind von einem weiteren Vorstandsmitglied intern gegenzuzeichnen.

(2) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens jährlich einberufen werden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich oder per Email durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) die Festsetzung der laufenden Mitgliedsbeiträge sowie der zu beschließenden Umlagen
 - c) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines
 - d) die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - e) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand .
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (8) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Minderjährige üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen erforderlich, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Weiteres zur Auflösung des Vereins ist in § 20 geregelt. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (10) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorstand zu unterschreiben.
- (11) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so kann dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt werden.

§ 17 Inhalt der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts
 - b) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Jahresbeiträge
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des neuen Vorstandes
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 18 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 19 Kassenprüfer

(1) Die Kontrolle der Rechnungsführung soll von zwei Kassenprüfern erfolgen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Diese verfassen schriftlich einen Prüfungsbericht, geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsmäßige und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

(2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder und Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Tennisabteilung des T.V. Ensen-Westhoven 07 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(5) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichts anzumelden.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.11.2019 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald die Satzungsänderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen ist.

Stand: Köln, den 20. November 2019